

## Satzung für den „Förderverein der Puschkinschule Angermünde“e.V.

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Puschkinschule Angermünde“e.V. und hat seinen Sitz in Angermünde, Puschkinschule, Fischerstraße 16.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere:
  - a) Die ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schülerarbeit an der Puschkinschule Angermünde.
  - b) Die Öffentlichkeitsarbeit, um sachliche Informationen und Diskussionen über Fragen der Grundschule zu unterstützen.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien, unterstützt durch materielle Zuwendungen kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Haushaltsmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. ( 1.August bis 31.Juli )

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede natürliche Person
  - b) jede juristische Person
  - c) andere Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
  - b) wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses kann Einspruch eingelegt werden.
- (5) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge weder beim Austritt noch bei Ausschluss statt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§6 Mittel**

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstand**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handelt.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern des Vereines:  
 a) dem Vorsitzenden  
 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden  
 c) dem Kassenwart  
 d/e) zwei weitere Mitglieder
- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen) gewählt werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsordnung.

### **§9 Wahlen**

- (1) Der Vorstand (Personen a – e) wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einzeln und geheim mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl kann bei Einstimmigkeit aller Wahlberechtigten auch offen durchgeführt werden.
- (2) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung gemäß §11 und § 12 einzuberufen. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt nach der Wahl des neuen Vorstandes.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:  
 a) Richtlinien der Vereinsarbeit  
 b) Entgegennehmen von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfung  
 c) Entlastung  
 d) Festsetzung von Rahmenbedingungen zur Verwendung von Spenden und Beiträgen  
 e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung  
 f) Wahl des Vorstandes  
 g) Wahl der Kassenprüfer  
 h) Satzungsänderungen  
 i) Auflösung des Vereins  
 j) weitere Anträge von Mitgliedern, die dem Zweck des Vereins dienen.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines Schuljahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen haben außerhalb der Schulferien am Ort des Vereinssitzes stattzufinden, mindestens einmal im Schuljahr.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außerhalb der Schulferien vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder auf schriftlichen Antrag einberufen werden, wenn sie unter Benennung der Gründe verlangt werden.

### **§12 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand außerhalb der Ferien unter Benennung der Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (4) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Der Schulleiter der Puschkinschule und der Vorsitzende der Elternkonferenz werden zu den Sitzungen eingeladen. Beide haben während ihrer Amtszeit alle Mitgliedsrechte und volles Stimmrecht.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen in der Regeln durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies wünscht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand abzuzeichnen ist.

### **§13 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke (§2 Absatz 1-3) verwendet werden. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.
- (2) Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Begleichungen etwaiger Auslagen zur Erfüllung des Vereinszweckes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §51 – BGB) an die Stadt Angermünde für Zwecke, die von der Schulkonferenz festzulegen sind, zu übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2005 in Kraft.